



AiF e.V. • Bayenthalgürtel 23 • 50968 Köln

An die Geschäftsführerinnen
und Geschäftsführer der
AiF-Forschungsvereinigungen

Ihre Zeichen/Nachricht

Unser Zeichen

Kontakt/E-Mail
Alexander.Kokus
alexander.kokus@aif.de

Durchwahl/Fax
+49 221 37680-330
+49 221 37680-68

Datum
08.06.2017

Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) Aktualisierung der Höchstsätze für Personalausgaben (HPA)

Sehr geehrte Damen und Herren Geschäftsführer,

das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat die Höchstsätze für Personalausgaben (HPA) für den Zeitraum ab dem 1.6.2017 neu festgesetzt.

Ich bitte Sie, Ihre im Rahmen der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) beteiligten Forschungsstellen umgehend über diese Änderung zu informieren.

Die Beantragung und Abrechnung von Personalausgaben im Zusammenhang mit der Förderung von Vorhaben der IGF erfolgt auf der Grundlage des „BMWi-Merkblatts über die Höchstsatzregelung für die Beantragung und Abrechnung von Personalausgaben (HPA)“ und der dazu vom BMWi jeweils festgelegten Höchstsätze. **Dabei sind die festgelegten Sätze als Höchstgrenze und nicht als Norm anzuwenden.** Grundsätzlich sind die notwendigen Personalausgaben individuell zu ermitteln und zu beantragen bzw. abzurechnen.

1. Beantragung und Bewilligung

Die neu festgelegten HPA kommen, **sofern beantragt**, bei der Bewilligung von IGF-Vorhaben mit Laufzeitbeginn ab dem 1.6.2017 zur Anwendung.

Für dem BMWi bereits mit Antrag auf Förderung vorgelegte IGF-Vorhaben mit Laufzeitbeginn ab dem 1.6.2017 gilt: Bei Bedarf wird ebenfalls die Möglichkeit der finanziellen Aktualisierung eingeräumt, wobei diese **binnen 3 Monaten nach Erteilung des Zuwendungsbescheids** zu beantragen ist.

AiF e.V.
Arbeitsgemeinschaft
industrieller
Forschungsvereinigungen
„Otto von Guericke“ e.V.
Bayenthalgürtel 23
50968 Köln

Tel. +49 221 37680-0
Fax +49 221 37680-27
info@aif.de
www.aif.de

Für **bereits bewilligte IGF-Vorhaben mit Laufzeitbeginn ab dem 1.6.2017** gilt: Bei Bedarf wird die Möglichkeit eingeräumt, **binnen 3 Monaten nach Bekanntgabe der Regelungen zur Neufestsetzung der HPA** nachträglich eine finanzielle Aktualisierung der Einzelfinanzierungspläne bis zur Höhe aller ab dem 1.6.2017 geltenden HPA zu beantragen.

Es gelten für die **Beantragung und Bewilligung** folgende HPA:

	Allgemeine Sätze	Hochschulen der Länder
HPA-A	6.430 €	5.015 € *
HPA-B	5.385 €	4.185 € *
HPA-C	4.035 €	
HPA-D	3.720 €	
HPA-E	3.565 €	
HPA-F	3.195 €	

* Bei Überschreitung dieser Sätze werden – wie bisher – die für einzelne Beschäftigte nachgewiesenen Personalausgaben maximal bis zu den Allgemeinen Sätzen anerkannt.

2. Abrechnung

Die Abrechnung von Personalausgaben kann auch bei bereits laufenden Vorhaben für Abrechnungszeiträume ab dem 1.6.2017 bis zu den neuen Höchstsätzen erfolgen. Die bewilligte Gesamtzusammenfassung ändert sich hierdurch nicht.

Es gelten für die **Abrechnung** folgende HPA:

	Allgemeine Sätze	Hochschulen der Länder
HPA-A	6.430 €	
HPA-B	5.385 €	
HPA-C	4.035 €	
HPA-D	3.720 €	
HPA-E	3.565 €	
HPA-F	3.195 €	

Eine Übersicht der für die Abrechnung aktuell relevanten Sätze finden Sie auch unter www.aif.de/igf/hpa. Sie sind darüber hinaus im Sammelbeleg für Personalausgaben hinterlegt. Der entsprechend aktualisierte Vordruck ist ab sofort zu verwenden. Sie finden ihn unter <http://www.aif.de/igf/vordrucke>.

Wenn Sie Fragen und Erläuterungsbedarf haben, zögern Sie bitte nicht, uns anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.- Ing. Burkhard Schmidt
Geschäftsführer IGF